

**KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft**

Eiskellerstraße (Parkplatz)  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Grdst. Nr. 141/3  
KG Waltendorf

Mag. Zl. BG-300/28/26

**Bau- und Anlagenrecht**

übertragener Wirkungsbereich

Mag. Peter Schmidinger  
4. Stock, Zimmer Nr. 413  
T +43 463 537-4809  
peter.schmidinger@klagenfurt.at

28.5.2026

**KUNDMACHUNG**

**Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel  
des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

**I. Ansuchen**

Die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft hat um Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für eine Betriebsanlage (Elektro-Tankstelle) im Standort Eiskellerstraße (Parkplatz), 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Grdst. Nr. 141/3, KG Waltendorf, laut eingereichten Projektunterlagen angesucht.

**II. Beschreibung des Vorhabens**

Am o.a. Standort sollen am bestehenden Parkplatz drei E-Ladestationen mit je zwei Ladepunkten für Elektrofahrzeuge errichtet und betrieben werden. Zur Ausführung gelangen Ladestationen der Type Siemens SICHARGE D mit einer elektrischen Spannung von 400 V AC anschlussseitig. Die Ausgangsleistung beträgt je 200 kW bei einer Spannung von max. 1000 V DC. Zur Versorgung der Ladestationen mit elektrischer Energie ist die Errichtung eines Niederspannungskabels ausgehend vom öffentlichen Netz vorgesehen.

Betriebszeiten: Montag bis Sonntag von 00.00 – 24.00 Uhr

**III. Mündliche Verhandlung und Ort und Zeit der Einsichtnahme**

**III. 1 Mündliche Verhandlung**

Hierüber findet gemäß §§ 74 ff., 333 und 356 Abs 1 GewO 1994 idgF nach den Bestimmungen der §§ 40 – 44 AVG 1991 idgF eine mündliche Verhandlung statt:

Ort: an Ort und Stelle (Treffpunkt Eiskellerstraße 3, vor dem Restaurant „Fallidu“)	
Datum: Mittwoch, 10.6.2026	Beginn: 11.00 Uhr

Die Beteiligten werden hiermit eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt werden, teilzunehmen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

### III.2 Einsichtnahme

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Gewerberechtliches Einreichprojekt der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft		
Ort: <b>Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Bürgerservicecenter, Paulitschgasse 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee</b>		
Datum:	Zeit:	Stiege/Stock/Zimmer Nr.:
<b>Montag bis Donnerstag</b>	<b>8.00 bis 15.00 Uhr</b>	<b>Erdgeschoss</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 bis 12.00 Uhr</b>	

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der Gemeinde bis zum **10.6.2026**
- durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung und
- durch Verlautbarung auf der elektronischen Amtstafel bis zum **10.6.2026** kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Bürgermeister  
Der Sachbearbeiter  
Mag. Peter Schmidinger